

VERORDNUNG ÜBER DEN FEUERSCHUTZ (vom 10. Dezember 1998)

Die Offene Dorfgemeinde Bürglen,

gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri¹ sowie Artikel 32 Absatz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz²,

beschliesst:

1. Kapitel: **FEUERWEHR**

Artikel 1 Aufgabe

¹ Die Feuerwehr der Gemeinde Bürglen leistet bei Brandfällen, Feuergefahr, Elementarschäden, Katastrophen, Öl- und Chemieunfällen in der Gemeinde Hilfe.

² Sofern es sich mit der Pflicht zur Hilfeleistung vereinbaren lässt, kann die Feuerwehr zur Hilfe im Verkehrsdienst und bei Veranstaltungen sowie für andere Dienstleistungen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

³ Im Bedarfsfall hat sie auch in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.

⁴ Die Feuerwehr Bürglen übt die ihr in dieser Verordnung oder vom Gemeinderat zugewiesenen Kontrollfunktionen aus.

Artikel 2 Aufsicht

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderats.

Artikel 3 Begriffe

Wo diese Verordnung Funktionen oder Personen bezeichnet, gilt sie stets für beide Geschlechter.

Artikel 4 Dienstpflicht

¹ In der Gemeinde Bürglen gilt die Feuerwehrpflicht nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

² Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig.

³ Die Feuerwehrpflicht beginnt ab dem 1. Januar des Kalenderjahrs, dass der Vollendung des 19. Altersjahrs folgt und dauert bis zum Ende des Jahrs, in dem sie 52 Jahre alt werden.

⁴ Die Rekrutierung findet jährlich statt. Niemand kann beanspruchen, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten. Die Feuerwehrkommission entscheidet abschliessend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme in den Feuerwehrdienst.

⁵ Der Gemeinderat entscheidet, ob der Feuerwehrdienst freiwillig oder obligatorisch zu erfüllen ist.

Artikel 5 Feuerwehrpflichtersatz

¹ Wer als feuerwehrpflichtige Person nicht Feuerwehrdienst leistet, bezahlt in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Ersatzabgabe.

¹ KV, RB 1.1101.

² FSG, RB 30.3111.

² Die Höhe des Feuerwehrpflichtersatzes wird durch die Offene Dorfgemeinde festgesetzt.

³ Bei nicht genügender Erfüllung der Feuerwehrpflicht ist der Feuerwehrpflichtersatz geschuldet.

⁴ Der Feuerwehrpflichtersatz wird von der Gemeinde gleichzeitig mit den ordentlichen Steuern erhoben.

⁵ Gegen die erhobene Feuerwehrpflichtersatzabgabe kann innert 20 Tagen nach Rechnungstellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Artikel 6 Befreiung vom Feuerwehrpflichtersatz

Vom Feuerwehrpflichtersatz befreit sind:

- a) Angehörige der Feuerwehr, sofern sie im jeweiligen Jahr mindestens
4 von 5 jährlichen Mannschaftsübungen,
4 von 6 jährlichen Mannschaftsübungen,
5 von 7 jährlichen Mannschaftsübungen,
durch Anwesenheit erfüllt oder einen vom Feuerwehrkommandanten angeordneten Ersatzdienst geleistet haben;
- b) Angehörige des Kaders, sofern sie im jeweiligen Jahr mindestens
8 von 10 jährlichen Mannschafts- und Kaderübungen,
9 von 11 jährlichen Mannschafts- und Kaderübungen,
10 von 12 jährlichen Mannschafts- und Kaderübungen,
durch Anwesenheit erfüllt oder einen vom Feuerwehrkommandanten angeordneten Ersatzdienst geleistet haben;
- c) Angehörige der Feuerwehr, die 25 Dienstjahre erfüllt haben;
- d) ehemalige Feuerwehrkommandanten;
- e) Angehörige der Feuerwehr, die infolge eines Unfalls während des Feuerwehrdienstes für weitere Dienstleistungen untauglich geworden sind;
- f) Angehörige von Betriebsfeuerwehren, die dort ihre Feuerwehrpflicht erfüllen;
- g) Angehörige von Feuerwehren in andern Gemeinden, die dort ihre Feuerwehrpflicht erfüllen;
- h) Personen mit schwerer geistiger oder körperlicher Behinderung;
- i) Personen geistlichen Stande;
- k) der Ehegatte, wenn der andere Ehepartner gemäss Abs. a) bis h) befreit ist.

Artikel 7 Erlass und Verwendung des Feuerwehrpflichtersatzes

¹ Auf schriftliches Gesuch des Pflichtigen, kann die Feuerwehrpflichtersatzabgabe in begründeten Fällen ganz oder teilweise durch den Gemeinderat erlassen werden. Dabei sind die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes über den Steuererlass sinngemäss anzuwenden.

² Die Einnahmen des Feuerwehrpflichtersatzes sind grundsätzlich für Feuerwehr- und Brandschutzbelange zweckgebunden. Der Gemeinderat entscheidet über die Verwendung dieser Gelder.

Artikel 8 Zuständigkeit des Gemeinderats

¹ Dem Gemeinderat obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Wahl der Feuerwehrkommission und der Feuerschutzkommission für die Amtsdauer von zwei Jahren;
- b) die Festlegung der für den Feuerwehrdienst notwendigen Anzahl Feuerwehrleute, unter Vorbehalt Artikel 13 Absatz 1 dieser Verordnung;

- c) die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter;
- d) die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen;
- e) die Festsetzung der Einsatzkosten und Dienstleistungen gegenüber Dritten;
- f) die Beschlussfassung über die Ausgaben der Feuerwehr im Rahmen des genehmigten Voranschlags;
- g) der Vollzug der Bestimmungen über den Feuerwehropflichersatz;
- h) die Behandlung der Gesuche um Erlass des Feuerwehropflichersatzes.

² Der Gemeinderat nimmt seine Aufgabe in der Regel nach Rücksprache mit der Feuerwehrkommission wahr.

Artikel 9 Feuerwehrkommission

¹ Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) mindestens ein Vertreter des Gemeinderats;
- b) Feuerwehrkommandant und -Stellvertreter;
- c) zwei weitere Mitglieder, wovon ein Mitglied der Feuerschutzkommission angehören muss.

² Der Vertreter des Gemeinderats führt das Präsidium der Kommission. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

³ Die Feuerwehrkommission wird von der Gemeinde nach der Amtsentschädigungsverordnung (AEV)³ entschädigt.

Artikel 10 Zuständigkeit der Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission ist für alle Belange zuständig, die ihr das Gesetz über den Feuerschutz⁴ und das dazugehörige Reglement⁵ ausdrücklich zuweisen.

² Der Feuerwehrkommission obliegen folgende Aufgaben

- a) die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
- b) die Antragstellung über Wahlen des Kommandanten und der Stellvertreter;
- c) Beförderungen und Entlassungen;
- d) das Aufgebot für die Rekrutierung;
- e) der abschliessende Entscheid über die Aufnahme oder Nichtaufnahme in den Feuerwehrdienst;
- f) der Entscheid über die Weiterbildung der Feuerwehrmitglieder;
- g) die Festlegung der Anzahl Kader- und Mannschaftsübungen;
- h) die Antragstellung über den Voranschlag zuhanden des Gemeinderats;
- i) die Antragstellung für Anschaffungen;
- k) die Entscheidung über den Ordnungsdienst und andere Dienstleistungen der Feuerwehr zugunsten Dritter;
- l) die Beratung des Gemeinderates im Bereich des Feuerschutzes.

Artikel 11 Präsident der Feuerwehrkommission

¹ Der Präsident der Feuerwehrkommission erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr.

² Er nimmt Rapporte über Übungen und Ernstfalleinsätze entgegen.

³ Titel gemäss Bereinigungsverordnung vom 21. November 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020.

⁴ FSG, RB 30.3111.

⁵ RB 30.3115.

Artikel 12 Feuerwehrkommandant

¹ Der Feuerwehrkommandant steht an der Spitze der Feuerwehr. Er trägt die Verantwortung für das ganze Korps hinsichtlich Ausbildung, Einsatzbereitschaft und Berichterstattung gegenüber den Behörden und dem zuständigen Amt.

² Als Grundlage dienen die vorliegende Verordnung sowie die Richtlinien und Reglemente des Schweizerischen Feuerwehrverbands.

³ Im Weiteren obliegen ihm:

- a) die Leitung von Feuerwehreinsätzen und -übungen;
- b) die Erstellung eines Jahresprogramms und das Aufgebot zum Feuerwehrdienst;
- c) die Instruktion des Kadern;
- d) die Einteilung der Feuerwehrangehörigen;
- e) die Antragstellung über die Aufnahme und die Weiterausbildung der Feuerwehrangehörigen;
- f) die Vorbereitung und Durchführung der Übungen;
- g) die Berichterstattung über Ernstfalleinsätze an die Feuerwehrkommission;
- h) die Rapportierung über die Präsenz an Übungen und Einsätzen;
- i) das Führen der Stammkontrolle, der Dienstbüchlein und der erforderlichen Verzeichnisse;
- k) die Kontrolle des Feuerwehrmaterials.

⁴ Der Feuerwehrkommandant kann bestimmte Aufgaben an Kadermitglieder delegieren.

Artikel 13 Personeller Bestand der Feuerwehr

¹ Der Feuerwehrbestand ist nach den «Richtlinien für die Einordnung der Feuerwehren in Kategorien» des Schweizerischen Feuerwehrverbandes festzulegen. Der Maximalbestand darf 20% des Minimalbestands nicht überschreiten.

² Der Feuerwehrkommandant führt eine Korpskontrolle und leitet sie jährlich an das zuständige Amt und an die Gemeindekanzlei weiter.

Artikel 14 Ausrüstung der Feuerwehr

Die notwendigen Gerätschaften und Anlagen sowie die persönlichen Ausrüstungsgegenstände nach den Richtlinien des Schweiz. Feuerwehrverbands werden im Rahmen der bewilligten Kredite von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Weisungen des zuständigen Amtes sind zu beachten.

Artikel 15 Ausbildung und Übungen

¹ Die Anzahl der Kader- und Mannschaftsübungen werden von der Feuerwehrkommission festgelegt. Die Mindestanzahl von 2 Kader- und 4 Mannschaftsübungen darf dabei nicht unterschritten werden.

² Die Übungstätigkeit wird im Jahresprogramm des Feuerwehrkommandanten festgelegt.

³ Entschuldigungen für Übungen sind spätestens 2 Tage vor der Übung dem Feuerwehrkommandanten schriftlich einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden. Der Feuerwehrkommandant entscheidet in diesen Fällen über die Annahme dieser Entschuldigungen.

⁴ Als Entschuldigungsgründe gelten abschliessend:

- a) Krankheit und Unfall;
- b) Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst;
- c) in begründeten Ausnahmefällen berufliche und private Gründe.

⁵ Über die Annahme einer Entschuldigung aus beruflichen oder privaten Gründen entscheidet in jedem Fall der Feuerwehrkommandant.

⁶ Das Fernbleiben von Übungen kann nur bei angenommener Entschuldigung mit einer vom Feuerwehrkommandanten angeordneten Dienstleistung kompensiert werden.

Artikel 16 Alarmwesen

¹ Jeder, der den Ausbruch eines Schadenereignisses oder verdächtige Anzeichen bemerkt, hat die Pflicht, sofort die Feuerwehralarmstelle, Tel. Nr. 118, zu benachrichtigen und die gefährdeten Personen zu alarmieren.

² Der Feuerwehrkommandant, bei Abwesenheit ein Stellvertreter, erteilt die notwendigen Weisungen für die Alarmierung, das Ausrücken und den Einsatz.

³ Für die Alarmierung werden folgende Mittel eingesetzt:

- a) Funkrufempfänger (Pager);
- b) SMT/Telefonalarm;
- c) Alarmsirene.

⁴ Artikel 26 Absatz 3 des Gesetzes über den Feuerschutz⁶ bleibt vorbehalten.

Artikel 17 Einsatzdienst

¹ Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant oder ein Stellvertreter das Kommando. Beim Einsatz mehrerer Feuerwehren kann der Feuerwehrkommandant die Funktion des Einsatzleiters auf ein anderes Mitglied der Einsatzleitung übertragen.

² Der Feuerwehrkommandant ordnet die Verpflegung, die Entlassung der einzelnen Detachements, den Nachtdienst und die notwendigen Überwachungen an.

³ Der Feuerwehrkommandant ist berechtigt, die zum Transport und Bergung notwendigen Mittel gegen eine angemessene Entschädigung und unter Haftbarkeit der Gemeinde zu requirieren.

⁴ Bei einem Grossereignis ist der Gemeinderat zu benachrichtigen.

Artikel 18 Besoldung

Die Feuerwehrleute werden für ihre Dienstleistungen von der Gemeinde besoldet.

Artikel 19 Versicherung

Die Gemeinde schliesst die notwendigen Versicherungen ab.

Artikel 20 Auszeichnungen

Die Gemeinde überreicht jedem Mitglied der Feuerwehr nach 25 Jahren erfülltem aktiven Feuerwehrdienst (nach den Statuten des Kant. Feuerwehrverbands) eine Auszeichnung.

2. Kapitel: **FEUERSCHUTZ**

Artikel 21 Baubehörde

Die Baubehörde ist zuständig für die Kontrolle und Massnahmen im Interesse des Feuerschutzes, falls eine Baubewilligung nötig ist.

⁶ FSG, RB 30.3111.

Artikel 22 Feuerschutzkommission

Die mindestens 3 Personen zählende Feuerschutzkommission wird durch den Gemeinderat gewählt. Er kann diese Aufgabe auch der Feuerwehrkommission übertragen.

Artikel 23 Aufgaben

Soweit nicht die Baukommission nach Artikel 21 zuständig ist, obliegt der Feuerschutzkommission namentlich:

- a) die periodische Kontrolle, ob die Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz eingehalten sind;
- b) die Anordnung der Behebung von festgestellten Mängeln;
- c) die weiteren Vollzugsaufgaben im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes, soweit keine andere Behörde bezeichnet wird.

Artikel 24 Entschädigung

Die Feuerschutzkommission wird von der Gemeinde nach Zeitaufwand analog des nebenamtlichen Personals oder mit einem Sitzungsgeld entschädigt.

Artikel 25 Rapportwesen

Die Feuerschutzkommission hat die Kontrollergebnisse auf vorgedrucktem Formular dem Grundstückeigentümer und der Baubehörde mitzuteilen.

Artikel 26 Behebung von Mängeln

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten hat die Feuerschutzkommission:

- a) erkannte Mängel dem Grundeigentümer mündlich oder schriftlich bekanntzugeben;
- b) anzuordnen, dass die festgestellten Mängel innert einer angemessenen Frist behoben werden;
- c) nach Ablauf der festgesetzten Frist eine Nachkontrolle durchzuführen;
- d) die Missachtung der Feuerschutzbestimmungen der Strafbehörde anzuzeigen, sofern ein Straftatbestand nach Artikel 36 des Gesetzes über den Feuerschutz⁷ nicht zum vornherein auszuschliessen ist;
- e) Ersatzvornahmen anzuordnen.

Artikel 27 Kosten

Die Kosten für die ordentliche Feuerschau und für weitere Nachkontrollen gehen zu Lasten der Grundstückeigentümer.

3. Kapitel: **STRAFBESTIMMUNGEN**

Artikel 28 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach Artikel 36 des Gesetzes über den Feuerschutz⁸.

⁷ FSG, RB 30.3111.

⁸ FSG, RB 30.3111.

4. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 29 Übergangsbestimmung

Die Erhöhung des Feuerwehrpflichtalters von 50. auf das 52. Altersjahr wird stufenweise vorgenommen. Für das 1. Kalenderjahr nach Inkrafttreten wird die bisherige Altersgrenze 50 um ein Jahr und für das 2. Kalenderjahr nochmals um ein Jahr erhöht.

Artikel 30 Aufhebung alten Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird das Reglement vom 28. Februar 1980 über das Feuerwehrwesen aufgehoben.

Artikel 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird durch die Offene Dorfgemeinde erlassen. Sie tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Uri in Kraft.⁹

OFFENE DORFGEMEINDE BÜRGLEN

Gemeindepräsidentin
Helen Fumasoli

Gemeindeschreiber
Vitus Malnati

⁹ Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Uri mit Beschluss-Nr. 107 vom 17. Februar 1999.